

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. IV. Stück.—Ausgegeben nnd versendet im April 1916.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostoliche Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Postem des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevökerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23 April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p.
General-Major.

103.

Verordnung des Armeeoberkommandanten von 8. März 1916, betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der oberstern Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16 Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16 Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird—wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt—vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden—wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt—vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monaten bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16 Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

104.

Ad Befehl des k. u. k. M. G. G. Lublin Nr. 15.885 vom 13. April 1916.

Matrikenführung.

Dem Seelsorger der evangelisch-lutheranischen Kirchengemeinde in Radom mit den Filialen in Jawor und Kozienice wird auf Grund des § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, V. Bl. Nr. 9 die Führung der Matriken (Standesregister) für die Angehörigen seines Glaubensbekenntnisses im Sprengel der Kirchengemeinde übertragen.

Ausserhalb dieses Sprengels sind die Standesregister für die Angehöringen des evang. lutheranischen Bekenntnisses von den Gemeindevorstehern zu führen.

105.

Gesundheitspassierscheine für Pferde.

Ansteckende Tierkrankheiten, insbesonders Rotz und Räude nehmen unter dem Pferden stark überhand.

Als Ursache muss einerseits das Verheimlichen der Seuche durch die Zivilbevölkerung, anderseits das Verwenden der rotzigen und räudigen Pferde zu verschieden Arbeiten nicht nur im Stammorte und in der Nachbarschaft, sondern auch in den Nachbarkreisen angenommen werden.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, ordne ich im Sinne der Militärgeneralgouvernementsverordnung vom 8. März 1916 Nr. 5500 Folgendes an:

Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einem Passierschein beteilt werden.

Dieser Passierschein, in der Landessprache ausgestellt, hat zu lauten: „Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers (Vor-und Zuname, sowie Wohnort des Pferdebesitzers) frei von ansteckenden Pferdekrankheiten ist“.

Die Passierscheine hahen eine Giltigkeit von 10 Tagen.

Dieselben sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen...

Für die Wahrheit des Attestes sind die Aussteller verantwortlich und werden strenge bestraft, falls sie, sei es auch nur aus Fahrlässigkeit, Unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passierschein sind von den Gemeindevorstehern zu kontumazieren; die Pferdebesitzer werden im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

106.

Passvorschriften zur Reise nach Deutschland.

Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupations gebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind wird der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutchen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

107.

Bekanntmachung.

Der wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschat „Ceres“ in Warschau wurde die Aufnahme ihrer Tätigkeit im h. o. Verwaltungsgebiete bewilligt.

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im Bereiche des MGG. wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im h. o. Verwaltungsgebiete tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądzyński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Władysław Tarnowski.

108.

Aufgefundene Artillerie-geschosse.

Anlässlich eines Unglücksfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und schwere Verwundungen nach sich zog, wird die Bevölkerung nachdrücklichst erneuert gewarnt aufgefundene Artilleriegeschosse nicht zu berühren.

109.

E. Nro 9479/16.

Kundmachung.

Die Gemeinden haften für alle Beschädigungen und Diebstähle an den Telegrafen—(Telephon) leitungen—auch hinsichtlich der nicht im Betriebe stehenden oder teilweise zerstörten Leitungen, welche keiner besonderen Bewachung unterliegen. Sie werden daher im Falle der Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Mil.-Generalgouvernements vom 15. März 1916. IV. Nr. 7184/16 bringe ich neuerlich zur allegemeinen Kenntnis, dass Beschädigungen an Telegrafen- und Telephonleitungen, ferner jede Manipulationen Unbefugter an den Leitungen nach den Kriegsgesetzen bestraft werden.

Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegrafen (Telephon)-Leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte böswillige Beschädigungen solcher Leitungen mit Angabe der Täter raschest beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 Kronen.

110.

Spar-und Darlehensgenossenschaften.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass alle gegenwärtig tätigen, sowie infolge der kriegerischen Ereignisse ausser Tätigkeit befindlichen Spar-und Darlehensgenossenschaften, die seinerzeit auf Grund des Normalstatuts vom J. 1905 gegründet wurden, sofern sie eine Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit anstreben, ein diesbezügliches Gesuch um Bewiligung des Bestehens und Bestätigung der Statuten beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen haben. Jedem Gesuche sind je 3 Exemplare der Statuten, überdies, falls sich die Tätigkeit auch auf andere Kreise erstrecken solte, für jeden Kreis je ein weiteres Exemplar der Statuten beizulegen.

Gleichzeitig werden die Interessenten verständigt, dass im Sinne der Vdg. des k. u. k. Generalgouvernements vom 9./3. 1916 Nr. 13224/16 eine Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nur unter der Bedingung erteilt wird, dass die verantwortliche Verwaltung der Kassa oder des Vereines auf die ihr nach §§ 71 und 72 der Normalstatuten vom J. 1905 zustehende Begünstigung, ihre Forderungen durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu dürfen, bis auf Weiteres verzichtet.

Mit Rücksicht auf das Oberwähnte wird den Gemeindeämtern verboten, den bestehenden und gegenwärtig tätigen Spar-und Darlehensgenossenschaften bei Eintreibung ihrer Forderungen Beistand zu leisten.

111.

Telegrammbestellgebühren.

Gemäss § 23. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post-und Telegraphendienst, wird ab 10. April l. J. für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag . . . . . 10 h.
in der Nacht . . . . . 20 h.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

112.

Praes 75.—13/16.

Anordnung des k. u. k. Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Radom wegen Winkelschreiberei.

Bei Behandlung der Berufungssachen u. zw. sowohl der zivilen, als auch der strafrechtlichen hat sich das k. u. k. Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Radom

überzeugt, dass im Kreise des hiesigen Kreiskommandos die Winkelschreiberei in geradezu erschreckender Weise überhand nehme.

Die Winkelschreiber, die nicht im Entferntesten die juridische Bildung besitzen und des Polnischen nicht mächtig sind, verfassen die Berufungsklagen, nicht selten in einem Jargon, ohne Berufungsgründe und Berufungsanträge, oder sonst in so verworrener Weise, dass das Berufungsgericht gar nicht in der Lage ist, diese Klagen ordnungsgemäs zu behandeln.

Um nun diesen Ungehörigkeiten zu steuern, erlässt das k. u. k. Militärgericht in Radom folgende Verfügung.

Die Berufungsklagen gegen Urteile des Friedensgerichtes resp. der Gemeindegerichte, sollen in der Regel durch vereidete Advokaten, ihre Gehilfen und Privatverteidiger geschrieben und mit der Stampiglie und Unterschrift der oben erwähnten Vertreter der Parteien versehen werden.

Die Parteien können die Berufungsklagen auch selbst verfassen und einbringen, eine solche Klage muss aber durch die Partei eigenhändig geschrieben und unterfertigt werden. Die Parteien dürfen jedoch die Berufungsklagen auch mündlich zu Protokoll überreichen, und zwar bei dem Friedens—resp. Gemeinderichter, der das Urteil gefällt hat.

Der Friedens-sowie die Gemeinderichter sind verpfliehtet solche Klagen in der für solche Agenden speziell bestimmten Stunden zu Protokoll zu nehmen.

Berufungsklagen, sofern sie nicht entweder von oben erwähnten Vertretern der Parteien, oder von der Partei selbst-dieses Letztere nur dann, wenn der Intelligenzgrad dieser Partei dem Richter Gewähr leistet, dass sie tatsächlich selbst die Klage verfasst hat-geschrieben sind, wird der Richter zurückweisen.

Ebenso haben die in der Stadt Radom amtierenden Friedens-und Gemeinderichter in Zivil-und Strafsachen überreichte Klagen, wenn diese von notorischen Winkelschreibern geschrieben sind, von Amtswegen zurückzuweisen.

113.

Eröffnung des Grundbuchsamtes in Radom.

Es wird zur allgemeinen Kenntins gebracht, dass das Grundbuchsamt bei dem k. u. k. Militärgerichte in Radom u. zw. sowohl für die Landadelgrundbücher wie auch für Bezirksgrundbucher mit dem 28. März 1916 eröffnet wurde und dass die Notare St. Burghard und Al. Kostecki mit diesem Tage ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben.

114.

Verzeichnis über die wegen Preistreiberei verurteilten Personen.

Wegen Übertretung der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15/9. 1915 Nr. IX über Preistreiberei wurden nachstehende Personen bestraft.

I. U. 604/16.—Icek Fajfer in Radom, Realnagasse Nr. 6. nach § 1. der Verordnung zu einer Geldstrafe von 150 K. event. 15 Tage Arrest, weil er im Nowember 1915 fünf Säcke Waizenmehl à 200 Pfund zum Preise von 45 Rbl pro Sack verkaufte, obwohl der Marktpreis dazumal 30 Rbl betrug. Urteil vom 20./III 1916.

II. U. 79/16.—Aleksandra Gniazdowska in Radom, Lubelsgasse Nr. 47, nach § 1 der Verordnung zur Geldstrafe von 40 K. event. zu 8 Tage Arrest, weil sie am 10. Januar 1916 3. Pfund Waizengries zum Preise von 75. h. pro Pfund verkaufte, obwohl damals der Höchstpreis 70. h. pro Pfund betrug. Urteil vom 24/3 1916.

III. U. 318/16.—Wenzel vel Wacław Lewandowski in Jastrzomb, Gam. Rodów nach § 1. der Verordnung zu einer Geldstrafe von 10. K.—event. 2 Tage Arrest, weil er im Dezember 1915, ein Pfund Wurst zum Preise von 3 K. — verkaufte, obwohl damals der Marktpreis 2 K. betrug. Urteil vom 24/III 1916.

Sämtliche oben angeführten Urteile sind rechtskräftig und wurden vollzogen.

115.

Approvisionierung und Warenverkehr.

Unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15.|12. 1915, Verordnungsblatt Nr. 47, ergehen folgende Bestimmungen:

Die Waren werden mit Ruecksicht auf dia Verschiedenartigkeit der Verkehrsbeschraenkungen in vier Gruppen eingeteilt.

a) Monopolisierte Waren.

Hierher gehoeren:

Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse)-Vdg. 20 des AOK vom 27· Juni 1915;

Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps (Vdg. 27. vom 26. Juni 1915);

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militaerverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln, Tabak und Branntwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfuegungen.

b) Beschlagnahmte Waren.

Hierher gehoeren:

Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus (MGG. Nr. 254/16);

Malz und Maelzereiprodukte aller Art, Malzkeime;

Kraftfutterartikel;

Oel-Fruechte und Produkte aller Art, Raps-und Leinoelkuchen (MGG. Nr. 17948/1), sowie andere feste Rueckstaende von der Oelfabrikation, auch gemahlen.

Ruebenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes;

Melasse;

Raps-und Ruebensaat, Lein-und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken;

Heu, Kleeheu, Stroh und Haecksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfaelle, altes Seilerwerk, Gurten, Plachen aus Hanf etc.

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (MGG. Nr. 3511/15);

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinoel;

Rohe und bearbeitete Felle und Haeute,

Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rueckenwaesche, Hand- und Fabrikswaesche, Haut-, Gerber-, Sterblings-und Kuerschnerwolle;

Lumpen aller Art;

Gewehrschaftholtz;

Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeroele;

Rohasbest, Jutesaecke und Saecke aller Art;

Rohstoffe fuer die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersaeure, Schwefelsaeure, Oleum, d. i. ueber 100% Schwefelsaeure, Aceton, Alkohol, Glicerin, essigsaurer Kalk (MGG. Nr. 7017/15);

Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etc. (J. Nr. 2027/15, 226/16).

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militaerverwaltung oder von dieser ausdruecklich hiezu ermaechtigte Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. als giltige Legitimation anzusehen sind.

Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise duerfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militaerverwaltung vorgenommen werden.

Ueber beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfuegt ausschliesslich die Lederuebernahmsstelle beim Kreiskommando Radom als Organ des AOK.

c) Verkehrsbeschraenkte Waren.

Hierher gehoeren:

Kartoffel und Rueben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;

Gefluegel aller Art;

Frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;

Frische und konservierte Fische,

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Speiseffette, einschliesslich rohem Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiete ist ein Zertifikat der W. V. Z, erforderlich; zum Einkauf eine Bewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einkaeufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos, dessen

Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlunhsschreiben ist ausdrueck-lich zu bemerken, ob der Einkaeufer ein professioneller Haendler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

d) Freie Waren.

Hierher gehoeren alle in a), b), c) nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. Nr. 47 und alle anderen nicht kontigentierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist innerhalb des MGG. frei; beim Einkaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet beduerfen diese Waren, sofern sie in § 1 der obigen Vdg. genannt sind, eines Zertifikates der W. V. Z.

Kontingentierte Waren, d. s. aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der A. Stellen eingefuehrte Waren, sollen laut MGG. Nr. 7985/16 in dem Kreis verbraucht werden, fuer dessen Bedarf sie seitens der Auskunftsstelle bestimmt worden sind. Eine Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des Ursprungskreises zulaessig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen, den die oertlichen Verhaeltnisse mit sich bringen.

116.

Die Bestimmungen betreffend den Branntweinverschleiss.

Es ist zur Kenntnis des Kreiskommandos gelangt, dass in vielen Ortschaften des hiesigen Kreises unbefugter Branntweinausschank und Verschleiss in schwunghafter Weise betrieben wird und infolge Trunksucht die allgemeine Sicherheit gefährdet ist.

Es wird daher neuerlich den Gendarmerie-und Finanzwachposten kommandos ferner den Gemeinden in Erinnerung gebracht, dass der Branntwein-Verschleiss in Kreise Radom in folgender Weise geregelt wurde.

I.) Branntwein-Grossverschleiss.

Zur Errichtung von Branntweinlagern wurden im Kreise Radom ermächtigt: Verein der Brennereiunternehmer durch Stanislaus Wierzbicki in Radom, Lubelska Nro 51. und Rachmil Gersztajn in Radom, Starokrakowska Nr. 30.

Aus diesen Lagern können nur die Mengen über 1 Eimer an die zum Branntweinbezuge berechtigten Personnen (berechtigte Detailverschleisser) ausgefolgt werden. Die Gradhältigkeit muss über 50 bis 95% betragen.

II.) Branntwein-Detailverschleiss in handelsüblich verschlossenen Gefässen,

Zum Betriebe dieses Verschleisses ist nur derjenige berechtigt, der im Besitze einer besonderen Konzession und eines diesbezüglichen Patentzeignisses ist.

Diese Konzession berechtigt zum Handel und Verkauf von Branntwein in handelsüblich verschlossenen Gefässen von mindestens einem Liter Inhalt. An den Gebinden ist die Etikette enthaltend die Gattung, Stärke und Menge des Branntweins anzukleben. Die Richtigkeit der Angaben wird von Zeit zu Zeit überprüft und werden vorgefundene Unregelmässigkeiten streng geahndet werden.

Unter handelsüblichem Verschluss ist die feste Verkorkung, welche ausserdem mit einer Metallhülse oder einem Lacküberzug versehen sein muss, zu verstehen. Solche Gefässe dürfen aber keinenfalls in den Geschäftslokalen weder geöffnet, noch dort konsumiert werden.

Die zu diesem Handel berechtigten Personen dürfen auch die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als das Umfüllen solcher Getränke aus grossen in kleinere Gefässe. das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes etz. in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalen nur zu einer Zeit vornehmen zu welcher diese Lokale dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind; sie dürfen daher in solchen Lokalen Getränke in unverschlossenen Gefässen d. i. in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen und Gebinden nicht am Lager halten.

Den mit Bewilligungen zum Verschleisse von Branntwein in geschlossenen Gefässen ausgestatteten. Personen ist der Bezug von Branntwein aus den Brennereien bezw. Branntweinniederlagen unter den vorgeschriebenen Kautelen gestattet.

Jedes Gendarmerie und Finanzwachpostenkomando sowie jede Gemeinde erhält das Verzeichnis der bereits ausgefolgten Branntweinverschleiss-Konzessionen.

Bemerkt wird, dass in den nachstehenden Gemeinden am flachen Lande keine Detailverscheisskozessionen verliehen wurden: Błotnica, Gembarzew. Kuczki, Orońsk, Potworów, Radzanów, Rogów, Wielogóra, Wieniawa, Wolanów, Zakrzew.

Wenn also in den genannten Gemeinden Branntwein verkauft wird, so geschieht dies unbefugt und sind unkonzessionierte Verkäufer unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Auch ist jeder Branntweinhandel im Umherziehen und am Markte strengstens verboten.

III.) Der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken ist ebenfalls an eine diesbezügliche Konzession gebunden.

Diese Konzession berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke in Gläsern an Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale. Derlei Konzessionen wurden lediglich Gasthäusern ersten Ranges in grösseren Ortschaften erteilt.

Am flachen Lande bestehen keine derartige Konzessionen.

Alle Gendarmerie-und Finanzwachpostenkommandos erhalten entsprechende Weisungen und Befehle, damit dem immer mehr überhand nehmenden unbefugten Branntweinausschanke und Handel ein Ende gemacht werde.

Ich fordere aber auch alle Gemeinden und Pfarrämter, wie auch alle rechtliebenden Bürger auf, bei der Bekämpfung des Alkoholismus mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln behilflich zu sein.

117.

Steckbrief.

I.

1.) Johann Lasek, aus Mirocice, Kreis Kielce, 22 Jahre alt, mittelgross, schlank, hat schwartze Haare, längliches Gesicht ohne Schnurrbart, wegen Verbrechens des Raubes in Haft ist am 19./I. 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

2.) Johann Zajączkowski, Spitzname Ogrodnik, aus Opatów, 34 Jahre alt, ca. 170 cm. gross, mager, hat blonde Haare, kleinen blonden Schnurrbart, blaue Augen, ist leicht blatternarbig, ohne Vorderzähne, lungenkrank mit schwacher Stimme, war mit braunem kurzen Oberrock, Stiefeln und schwarzer Pelzkappe bekleidet, spricht polnisch und jüdisch, wegen Raub zu 10-jähr. schweren Kerker verurteilt.

3.) Johann Lipski, auch Lipa genannt, aus Krynki, Kreis Wierzbnik, in Wąchock desselben Kreises wohnhaft, 22 Jahre alt, mittelgross, schlank, blond, hat blaue Augen, war mit braunen kurzen Oberrock (kurtka), Stiefeln und schwarzer Pelzkappe bekleidet, wegen Raubverdachts in Haft sind am 27. Februar 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle verhaften und dem nächsten Militärgerichte einliefern.

Nichtamtlicher Teil.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte,—bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früherer Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebüren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkurde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K. (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K. monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K. (10 bis 20 Rubel).

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K. (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgeblieben Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h. täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h. täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K. täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h. pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h. für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familenerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heitmatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter Oberstleutnant GILLER.



DRUK. J. GRODZICKI I S-KA RADOM.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K. (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt;

b) ein Betrag von 20 K. monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K. (10 bis 20 Rubel).

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K. (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h. täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h. täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K. täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h. pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h. für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter Oberstleutnant GILLER.

DRUK. L. GRODZICKI I S-KA RADOM